



**FESTSETZUNGEN:**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- BAUGRENZEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

**ART U. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

	SW	WOCHENENDHAUSGEBIET
	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL 0,2 ; HOCHSTENS 80,0 m <sup>2</sup>
	GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	I	ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE, ZWINGEND
	0	OFFENE BAUWEISE

**Wochenendhäuser**

Gebäudehöhe: Höchstens 3,00 m Traufe bergseitig  
 Dachfarbe: dunkel, nicht zementgrau

**Garagen:**

Zulässig nur für den Eigenbedarf

Bebaute Fläche: Höchstens 25,00qm  
 Gebäudehöhe: Höchstens 2,50 m Traufhöhe  
 Dachfarbe: wie Wochenendhäuser

**Sanitäre Einrichtungen**

Aborte sind feistehend nicht zulässig; sie sind innerhalb der Wochenendhäuser zu errichten.

Fäkalien und häusliche Abwässer sind in einer wasserdichten Grube aufzunehmen.

**Versorgungsanlagen**

Eine öffentliche Entwässerung sowie Elektrifizierung findet nicht statt.

**Einfriedigungen**

Höhe: Höchstens 1,50 m  
 Mauerwerk jeglicher Art ist nicht zulässig.

**Bepflanzung**

Die Einfriedigungen sind mit Sträuchern und Gruppen höher wachsender einheimischer Bäume abzapflanzen.

Die vorhandenen Bäume dürfen nur soweit entfernt werden, als es zur Errichtung von Baulichkeiten notwendig ist.

**HINWEIS:**

**Feuerschutz**

Auf jedem Wochenendgrundstück ist eine Brandwasserzisterne mit einer nicht abschliessbaren Entnahmeöffnung zu errichten (Mindestfassungsvermögen 1 cbm)

Jedes Wochenendhaus ist mindestens mit einem Handfeuerlöscher auszustatten.

Schornsteine sind mit einem Funkenfänger zu versehen.

----- Grundstücksgrenzen sind Empfehlungen

Es wird beantragt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Kataster des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.



Wetzlar, den 15. September 1970  
 Katasteramt

**BEBAUUNGSPLAN NR. 6**

- VERBINDLICHER BAULEITPLAN -

DER GEMEINDE

**NAUBORN**

KREIS WETZLAR REG. BEZ. DARMSTADT

Für das Wochenendhausgebiet:

„KIRSCHENWÄLDCHEN“ in Flur 15

BEARBEITET: WETZLAR, DEN 4. Juni 1970



KREISBAUAMT  
 WETZLAR

AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 20. Juni 1970  
 IM ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 17. Juli 1970 BIS 11. August 1970  
 VOM NAUBORN, DEN 12. August 1970  
 DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE  
 NAMENS DESSELBEN

BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

WEGEN VERSCHIEDENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND NEU AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 19. August 1970  
 ERNEUT AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 19. August 1970 BIS 19. August 1970  
 VOM NAUBORN, DEN 19. August 1970  
 DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE  
 NAMENS DESSELBEN

BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 9. September 1970  
 NAUBORN, DEN 11. September 1970  
 DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE  
 NAMENS DESSELBEN

BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

GENEHMIGT: mit Vfg. vom 09. OKT. 1970  
 Nr. 3-61 d 04/01  
 Darmstadt, den 09. OKT. 1970



Genehmigt  
 Der Regierungspräsident  
 Im Auftrag

DIE GENEHMIGUNG WURDE AM 13. 11. 1970 DURCH AUSHANG / MITTEILUNGSBLATT BEKANNTGEMACHT.  
 DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET „KIRSCHENWÄLDCHEN“ IN FLUR 15 WURDE GEMÄSS § 12 B. BAUG. UND § 5 ABS. 4 HGO. IN DER ZEIT VOM 14. 11. 1970 BIS 15. 12. 1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.  
 DER BEBAUUNGSPLAN NR. WIRD SOMIT AB 16. 12. 1970 RECHTSKRÄFTIG.

NAUBORN, DEN 19. August 1970  
 BÜRGERMEISTER



Nr. 6